



Protokoll

Sitzung	vorberatende Kommission 22.19.07 «XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz»	Aline Tobler Geschäftsführerin
Termin	Donnerstag, 19. Dezember 2019 13.30 bis 16.00 Uhr	Staatskanzlei Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 aline.tobler@sg.ch
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Klosterhof 3, Tafelzimmer 200	

St.Gallen, 21. Januar 2020

Kommissionspräsident

Michael Schöbi-Altstätten

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Markus Bonderer-Sargans, Dipl. Bauführer SBA
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Benno Koller-Gossau, Fachleiter, Stv. Abteilungsleiter
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Patrizia Adam-St.Gallen, Juristin
CVP-GLP	Cornel Aerne-Eschenbach, Gemeindepräsident
CVP-GLP	Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
CVP-GLP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt, <i>Kommissionspräsident</i>
SP-GRÜ	Peter Hartmann-Flawil, Gewerkschaftssekretär
SP-GRÜ	Remo Maurer-Altstätten, Schulratspräsident
SP-GRÜ	Andrea Schöb-Thal, Leiterin Finanzen und Dienste
FDP	Alexander Bartl-Widnau, Rechtsanwalt
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Amtsleiter
FDP	Thomas Toldo-Sevelen, Unternehmer

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement

Weitere Teilnehmende

Benjamin Schindler, Professor für öffentliches Recht, Universität St.Gallen (für Traktandum 2)

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste

Bemerkung

Die Sitzungsunterlagen (Einladung, Protokoll, Beilagen) sind in der Sitzungsapp¹ zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Fachreferat / Gastreferat	4
3	Allgemeine Würdigung	16
4	Spezialdiskussion	18
4.1	Beratung Entwurf	18
4.2	Rückkommen	24
5	Abschluss der Sitzung	24
5.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	24
5.2	Medienorientierung	25
5.3	Verschiedenes	25

¹ <https://sitzungen.sg.ch/kr>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Schöbi-Altstätten, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement;
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement;
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement;
- Benjamin Schindler, Professor für öffentliches Recht, Universität St.Gallen (für Traktandum 2);
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Matthias Renn, Stv. Geschäftsführer, Parlamentsdienste.

Seit der Kommissionsbestellung in der Septembersession nahm der Kantonsratspräsident zwei Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Bartl-Widnau anstelle von Vincenz-Stauffacher-Gaiserwald;
- Hartmann-Flawil anstelle von Simmler-St.Gallen.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Ich gehe als Kommissionspräsident mit gutem Beispiel voran und lege meine Interessenbindungen offen: Ich bin Präsident des Verbandes der Kantonspolizei St.Gallen.

Wir behandeln Art. 50^{quater} des «XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz» vom 2. Juli 2019. Der vorberatenden Kommission wurden nach Versand der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präsentation Schindler vom 19. Dezember 2019
- Antrag Böhi-Wil
- Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen vom 18. Dezember 2019
- Antrag Toldo-Sevelen

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission ein Gastreferat von Prof. Benjamin Schindler zum Thema «Veranstaltungsverbot für extremistische Anlässe: Möglichkeiten und Grenzen des kantonalen Gesetzgebers» erhalten. Es ist vorgesehen, dass Prof. Schindler die Sitzung vor Beginn der Würdigung verlässt, Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an das Referat zu stellen.

Im Anschluss folgt eine allgemeine Würdigung zu Art. 50^{quater} (neu) durch alle Delegationen. Danach erfolgt die Beratung zu Art. 50^{quater} (neu) und die Abstimmung über die einzelnen Anträge. Abschliessend folgt das Rückkommen zu den Bestimmungen gemäss erster Lesung (Antrag Toldo).

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Fachreferat / Gastreferat

Benjamin Schindler: Ausführungen zum Thema Veranstaltungsverbot für extremistische Anlässe: Möglichkeiten und Grenzen des kantonalen Gesetzgebers gemäss Präsentation, Folien 1–16 (vgl. Beilage 5).

Vorab möchte ich zwei Vorbehalte anbringen:

1. Ich thematisiere grundsätzlich nicht, ob ein Versammlungsverbot prinzipiell sinnvoll und wünschbar ist oder nicht. Das haben Sie bereits intensiv diskutiert und dabei handelt sich vor allem auch um eine politische Frage. Ich versuche Ihnen aufzuzeigen, wie eine solche Vorschrift aussehen könnte oder sollte, wenn man sich dafür entscheidet, eine solche zu erstellen.
2. Was ich auch nicht thematisieren werde sind die praktischen Umsetzungsprobleme, weil es dazu Fachpersonen gibt. Ein Problem ist, wie Polizei und Behörde rechtzeitig feststellen, dass ein extremistischer Anlass im Kanton St.Gallen geplant ist und durchgeführt wird. Das ist eine Frage der Informationsbeschaffung durch die Polizei. Die andere Frage ist, wenn man ein solches Verbot erlässt, wie es durchgesetzt werden kann. Dabei handelt es sich vor allem um ein personelles Problem. Wenn Sie bereits 5'000 Personen in einer privaten Tennishalle haben, dann ist es faktisch gar nicht mehr möglich, das Treffen ohne Gewalt aufzulösen oder höchstens unter einem extremen Einsatz von personellen Mittel. Diese praktischen Probleme muss ein Polizeikommandant lösen.

Folie 2: Ausgangslage und Problematik

Ich verweise auf einen Artikel aus dem «Tagesanzeiger» vom 7. Dezember 2019 mit dem Titel «Wo Neonazis in Ruhe hassen dürfen». Im Hintergrund stehen 100 Rechtsextreme, vor allem aus Deutschland, die sich in einer Berghütte im Kanton Schwyz trafen. Die zuständigen Behörden waren informiert, haben aber nicht interveniert.

Folie 3:

Warum haben sie nicht interveniert? Auf der Folie sehen Sie einen Ausschnitt aus diesem Zeitungsartikel:

«Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) wusste schon Wochen vor dem Anlass vom Neonazi-Treffen der Nationalen Aktionsfront und von Kraemers Vortrag. Auf die eigens dazu angereisten Neonazis angesprochen, antwortete der NDB schriftlich: Solange kein konkreter Gewaltbezug feststellbar ist, würden Personen, die sich politisch radikalieren, nicht ins Aufgabengebiet des NDB fallen. Der NDB selbst könne auch keine Veranstaltungsverbote aussprechen.»

Was für den Nachrichtendienst des Bundes gilt, gilt grundsätzlich auch für den Kanton St.Gallen. Wenn kein konkreter Gewaltbezug vorhanden ist, kann zumindest ein Anlass auf privatem Grund nach heute geltendem Recht im Kanton St.Gallen nicht verboten werden.

Hintergrund der Gesetzgebung im Kanton St.Gallen zu diesem konkreten Anlass ist das Neonazi-Konzert vom 16. Oktober 2018 in Unterwasser. Da haben sich 5'000 Personen aus der rechtsradikalen Szene in einer privaten Tennishalle getroffen. Bei diesem Anlass kam es weder zu Sachbeschädigungen noch zu irgendwelchen Personenverletzungen. Ein konkreter Gewaltbezug fehlte in diesem Fall. Der Hintergrund dieser Ereignisse ist nicht primär eine grössere rechtsradikale Szene in der Schweiz, sondern das Ausweichen der rechtsradikalen Szene von Deutschland in die Schweiz.

Warum ist dem so? Deutschland kennt einerseits die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Organisationen zu verbieten. Diese Möglichkeit besteht rein theoretisch auch beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB), diese Bestimmung ist allerdings so formuliert, dass sie in der Praxis keine Wirkung entfaltet. Der Bundesgesetzgeber ist dabei, diese Bestimmungen anzupassen und zu ändern. Der andere Punkt ist, dass in Deutschland ein Versammlungsgesetz besteht, dieses erlaubt der Polizei, solche Anlässe präventiv zu verbieten. Damit entsteht ein Regelungsgefälle zwischen Deutschland und der Schweiz, d.h. in Deutschland bestehen restriktivere Normen. Die

rechtsextreme Szene in Deutschland ist bestens darüber informiert und auch juristisch darüber beraten, wo Regelungslücken in der Schweiz bestehen und wie man in der Schweiz einen Anlass nach heute geltendem Recht legal durchführen kann. Das wird gezielt ausgenutzt.

Folie 4: Anforderungen an eine künftige Regelung

Wenn wir das mit einer künftigen Regelung unterbinden wollen, müssen wir zwei Punkte beachten:

- Es muss eine wirksame Regelung sein und soll kein Papiertiger werden. Für mich stellt sich hier die «Gretchen-Frage», wenn man eine solche Bestimmung hat, könnte man mit dieser künftig einen Fall Unterwasser verhindern? Natürlich bringt eine solche Regelung auch eine symbolische Signalwirkung mit sich. Ich glaube, eine Rechtsvorschrift sollte sich nicht nur auf eine Signalwirkung bzw. Symbolgesetzgebung beschränken, das untergräbt letztendlich die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates, wenn Vorschriften bestehen, bei denen alle Beteiligten wissen, dass diese faktisch gar keine Bedeutung haben und nicht durch die Polizei umgesetzt werden können.
- Gleichzeitig muss eine Vorschrift auch grundrechtskonform sein, damit, wenn ein solcher Fall anschliessend vor Bundesgericht oder vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte landet, auch Stand hält. Wenn diesem Tiger anschliessend die Zähne gezogen würden, dann wäre das unter Umständen erst recht kontraproduktiv, das ist dann quasi ein höchsttrichterliches Signal, dass solche Veranstaltungen ganz legal durchgeführt werden könnten. Das sollte man auf jeden Fall vermeiden.

Folie 5: Potentiell betroffene Grundrechte

In Zentrum stehen sicherlich zwei Grundrechte:

- Die Versammlungsfreiheit, welche das Zusammentreffen von mehreren Menschen schützt, welcher Zweck damit verbunden ist, ist eigentlich irrelevant. Ein gemeinsames Konsumieren von Alkohol im öffentlichen Raum fällt unter die Versammlungsfreiheit.
- Die Meinungsfreiheit, welche eigentlich jede Meinung schützt, auch wenn es eine ganz extreme, radikale Meinungsäusserung ist, fällt grundsätzlich unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit.

Je nach Situation können auch noch andere Grundrechte betroffen sein, das Recht auf Privatsphäre, insbesondere wenn dieser Anlass in privaten Räumlichkeiten, z.B. eine private Tennishalle, stattfindet. Dann die Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn eine Versammlung nur religiöse Komponente hat, z.B. wenn der Islamische Zentralrat der Schweiz seine Jahreskonferenz durchführt, dann könnte er sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen. Im Fall Unterwasser betraf es ein Rockkonzert. Da ist denkbar, dass sich die Künstler auf die Kunstfreiheit berufen, und es wurde Eintritt verlangt, damit hat der Anlass auch eine ökonomische Komponente, d.h. man kann sich auch auf die Wirtschaftsfreiheit berufen.

Folie 6: Voraussetzungen zur Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte gelten nicht absolut. Man kann die Grundrechte einschränken, man muss dabei aber gewisse Voraussetzungen beachten. Diese Voraussetzungen sind in Art. 36 Bundesverfassung (SR 101, abgekürzt BV) festgehalten. Eine erste Voraussetzung, man benötigt eine gesetzliche Grundlage. So eine gesetzliche Grundlage wäre naheliegender Weise eine, wie im Polizeigesetz angedacht. Dort sucht man primär bereits eine Grundlage. Es geht jetzt konkret um eine Erweiterung dieses Polizeigesetzes.

Die Frage ist, was passiert, wenn man auf eine solche Regelung verzichtet? Wenn keine Regelung besteht, sieht die BV explizit vor, dass man sich auf die «polizeiliche Generalklausel» berufen kann. D.h., wenn eine unvorhergesehene, schwere Gefährdung von Polizeigütern wie Leib und Leben oder von Sachen (Eigentum) im Raum steht, dann kann die Polizei grundsätzlich auch ohne gesetzliche Grundlage aktiv werden.

Ist ein zukünftiger Fall «Unterwasser» noch unvorhersehbar? Nachdem was passiert ist, muss man das verneinen, damit muss man jederzeit rechnen. Der Fall Schwyz zeigt uns, es ist jeder-

zeit wieder denkbar. Da stellt sich die Frage, ob man sich in Zukunft wirklich noch auf die polizeiliche Generalklausel berufen kann. Wenn man die Rechtsprechung des Bundesgerichts betrachtet, dann wurde das Kriterium der Unvorhersehbarkeit in den letzten Jahren sehr stark aufge- weicht. Es stellt sich die Frage, ob dieses Kriterium wirklich noch so relevant ist. Man kann davon ausgehen, dass das Bundesgericht zumindest dann, wenn wirklich eine schwere, ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gegeben wäre, es zulassen würde, dass man sich weiter die auf die polizeiliche Generalklausel berufen könnte, aber es muss eine schwere Gefahr bestehen. Unabhängig davon, ob Sie eine gesetzliche Grundlage haben oder nicht, Sie brauchen in jedem Fall ein öffentliches Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss speziell bei der Einschränkung der Versammlungsfreiheit ein sehr hohes öffentliches Interesse sein. Da reicht nicht irgendein subjektives Sicherheitsgefühl, sondern es braucht zumindest in gewissen Fällen mehr.

Folie 7–9:

Ich möchte es an dem bereits diskutierten Fall illustrieren, bei dem die Freiburger Behörden die Jahreskonferenz des Islamischen Zentralrats verboten haben. Diese Konferenz fand in privaten Räumlichkeiten statt, nicht in der Öffentlichkeit. Weil es sich aus meiner Sicht um den Schlüs- sel- fall des Bundesgerichts handelt, möchte ich Ihnen zwei längere Zitate aus diesem Bundesge- richtsentscheid erläutern, damit Sie sehen, wie das Bundesgericht in einem solchen vergleichba- ren Fall argumentiert:

«Das Bundesgericht hat der Versammlungsfreiheit, der als ideelles Grundrecht in einem freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat für die Meinungsbildung zentrale Bedeutung zu- kommt, seit jeher, besonders auch in politisch unruhigen Zeiten, einen hohen Stellenwert beigemessen. So hat es beispielsweise 1908 die strafrechtliche Verurteilung von Mormo- nen aufgehoben, denen vorgeworfen wurde, öffentlich für die Polygamie Propaganda be- trieben zu haben [...]. 1932 hob es ein Versammlungsverbot der Neuenburger Regierung gegen den Kommunisten Humbert-Droz auf, welcher in seinen Reden die bewaffnete Re- volution nach bolschewistischem Vorbild befürwortete, bei der das Blut der Bürgerlichen fließen sollte [...]. In beiden Fällen war für das Gericht entscheidend, dass die Versamm- lungsteilnehmer nicht direkt zur Begehung von Gewaltakten oder anderen deliktischen Handlungen aufgefordert wurden.»

«Auch während der Jura-Unruhen hat das Gericht in Bezug auf die Versammlungsfreiheit bekräftigt, dass die Freiheit die Regel, deren Beschränkung die Ausnahme sein muss, und dass das Verbot einer Versammlung in privaten Räumen nur aus besonders schwerwie- genden polizeilichen Gründen, bei einer konkreten Gefahr für die öffentliche Ordnung, in Betracht kommt [...]. Während der besonders Lausanne und Zürich betreffenden Jugen- dunruhen der frühen 80er-Jahre hat das Bundesgericht zwei Demonstrationsverbote ge- schützt, weil es bei gleichgelagerten Manifestationen zuvor gehäuft zu Betäubungsmittelde- likten [...] bzw. zu schweren Ausschreitungen (im Rahmen von Demonstrationen der soge- nannten Zürcher Jugendbewegung, [...]) gekommen war und die Behörden davon ausge- hen mussten, dass sich die Vorfälle wiederholen würden (Urteil des Bundesgerichts 1C_35/2015 vom 28.10.2015, E. 4.3 in Sachen IZRS-Kongress)».

Sie sehen, das Level ist sehr hoch, welches das Bundesgericht verlangt. Ein Vertreten von extre- mistischen Ansichten alleine, wie es insbesondere bei diesem Kommunistischen Anlass der Fall war, reicht in der Regel nicht aus, solange an einem solchen Anlass nicht direkt zur Gewalt auf- gerufen wird, oder im Fall des Demonstrationsverbotes, wenn man davon ausgehen muss, dass es zu strafbaren Handlungen kommen kann. Was hier deutlich wird, besonders hohe Vorausset- zungen verlangt das Bundesgericht, wenn es um Anlässe in privaten Räumlichkeiten geht. Da braucht es gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes wirklich objektive Anhaltspunkte, dass die Sicherheit gefährdet ist, ein rein subjektives Gefühl reicht nicht aus.

Folie 10:

Anders ist die Rechtsprechung im Bereich des öffentlichen Raums. Hier ist für mich vor allem ein Entscheid einschlägig, der die Ansammlung von randständigen Personen im Bahnhof Bern, in

der Bahnstufunterführung, betraf. Das waren Personen, die sich dort regelmässig aufhielten und Alkohol und weiche Drogen konsumierten, daran haben sich die Passanten gestört gefühlt, eine vergleichbare Situation können sie ab und zu bei der Calatrava-Halle am Bohl in St.Gallen auch erleben. Es störten sich Leute darüber und entwickelten punktuell auch Angstgefühle.

Folie 11:

Dazu entschied das Bundesgericht wie folgt: «Über die unmittelbare Störung durch Abfall und Unrat sowie den grossen Lärm hinaus können entsprechende Begebenheiten Verunsicherung oder Angstgefühle hervorrufen und die Passanten zu einem Ausweichen, einem Umweg oder gar zur Benützung eines anderen Bahnhofzugangs veranlassen. All dies wirkt sich unmittelbar auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit aus und stört und gefährdet die Polizeigüter. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass es unter solchen Umständen sehr oft zu eigentlichen aktiven Behinderungen von Passanten und aggressivem Betteln kommt. Bei dieser Sachlage kann ein öffentliches Interesse am Schutz der Polizeigüter nicht verneint werden. Das öffentliche Interesse kann es gebieten, das den öffentlichen Raum benützende Publikum und die Passanten vor derartigen Erscheinungen zu bewahren (BGE 132 I 49 E. 7.1 S. 61 f. in Sachen Bahnstufunterführung Bern).»

Folie 12:

Entscheidend ging es dabei um den öffentlichen Raum; diese Personen hielten sich dort regelmässig, kontinuierlich, immer wieder auf. Da stellt sich auch die Frage, ob es sich hierbei nicht um gesteigerten Gemeingebrauch von öffentlichem Raum ist. Dies ist bereits heute im Kanton St.Gallen bewilligungspflichtig gemäss Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann man feststellen, dass es beim öffentlichen Interesse ganz entscheidend davon abhängt, wo eine solche Versammlung stattfindet. Handelt es sich um einen öffentlichen Raum mit Auswirkungen auf die Öffentlichkeit (Passanten), oder findet es in geschlossenen privaten Räumlichkeiten statt.

Ein weiterer Punkt, den das Bundesgericht prüft, wenn es um die Eingriffe in Grundrechte geht, ist die Verhältnismässigkeit. Verhältnismässigkeit bedeutet, dass ein Verbot nicht weitergehen darf als unbedingt nötig, umgangssprachlich gesagt: «Man soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen». Die öffentlichen Interessen müssen die privaten Interessen an der Durchführung eines solchen Anlasses überwiegen.

Das Bundesgericht sagt in seiner langjährigen Rechtsprechung, dass die Verhältnismässigkeitsprüfung immer vor dem Hintergrund des konkreten Falls beurteilt werden muss. Man muss konkret schauen, um was für einen Anlass es sich handelt und inwiefern hier wirklich öffentliche Interessen betroffen sind? Beispielsweise beim Fall des Islamischen Zentralrates hat das Bundesgericht entschieden, dass es nicht ausreicht, dass die Freiburger Behörde generell auf die Gefährdung durch islamistischen Extremismus verweist, die in Teilen von Europa tatsächlich erheblich ist, sondern die Frage stellt sich, wie hat es zum damaligen Zeitpunkt ganz konkret an diesem Ort im Kanton Freiburg ausgesehen, an dem dieser Anlass durchgeführt wurde. Gemäss Bundesgericht hat zu jenem Zeitpunkt an dem Ort im Kanton Freiburg keinerlei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch diesen Anlass stattgefunden, deshalb dieses Verbot auch unverhältnismässig war.

Ein weiterer Punkt ist, dass der sogenannte Kerngehalt der Grundrechte nicht verletzt werden darf. Kerngehalte sind eine Art absolute rote Linien, die auf keinem Fall überschritten werden dürfen, auch dann nicht, wenn Sie ein wichtiges öffentliches Interesse haben oder eine gesetzliche Grundlage besteht. Zu den roten Linien kann man aufgrund der Rechtsprechung des Bundesrechtes nicht explizit etwas dazu sagen, aber man kann das aus gewissen Nebensätzen des Bundesgerichtes herauslesen. Ein generelles Verbot von Veranstaltungen auf privaten Grund wäre sicher eine Verletzung des Kerngehalts der Versammlungsfreiheit. Eine inhaltliche Vorzensur wäre ein Verstoß gegen die Meinungsäusserungsfreiheit. Eine inhaltliche Vorzensur besteht dann, wenn eine Behörde, die einen solchen Anlass bewilligt, vorab verlangen würde, dass man

eine Rednerliste, oder bei einem Konzert das Programm einreicht. Erst dann wird eine Bewilligung ausgesprochen, was unverhältnismässig wäre.

Folie 13: Generelle Empfehlungen

Eine erste Konsequenz ist in meinen Augen, dass man kein generelles Verbot ins Polizeigesetz aufnehmen kann, sondern ein solches Verbot immer nur im Einzelfall durch eine Behörde angeordnet werden kann. Und zwar deshalb, weil es aufgrund dieser Einzelumstände darauf ankommt, ob ein Verbot verhältnismässig ist oder nicht.

Der zweite Punkt ist, dass man differenzieren muss, was Veranstaltungen auf Privatgrund und Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sind. Die Anforderungen an die öffentlichen Interessen sind nicht in beiden Fällen die gleichen, sie sind unterschiedlich.

Folie 14: Alternativer Gesetzesvorschlag

Ich versuche, auf der Basis der Bestimmung, die Sie bereits diskutiert haben, einen Vorschlag zu Art. 50^{quater} (neu) zu machen, wie man diesen ergänzen könnte:

«¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.»

Das sind Voraussetzungen, die man brauchen kann, wenn es sich um Anlässe im öffentlichen Raum handelt. Dann ist dieses Angstgefühl und subjektives Empfinden der Bevölkerung durchaus ein öffentliches Interesse, welches ein solches Verbot rechtfertigen kann.

Wichtig ist, dass ein solches Verbot im Einzelfall ausgesprochen wird, damit die Verhältnismässigkeit sichergestellt ist. Sie sehen, ich schlage Ihnen vor, dass man die Kompetenz für das Aussprechen eines solchen Verbots an die Kantonspolizei überträgt. Ich glaube, die Erfahrungen in Unterwasser zeigen, dass es eine zentrale Stelle im ganzen Kanton benötigt. Wenn die einzelnen Gemeinden ein solches Verbot aussprechen können, dann wird eine solche Organisation ganz gezielt kleine Gemeinden auswählen, die dann abends um 17 Uhr oder am Wochenende, wenn niemand mehr arbeitet, nicht entscheiden kann. Das kann zu sehr unterschiedlichen Praktiken im Kanton führen, deshalb braucht es eine zentrale Behörde. Es muss sich auch um eine zentrale Behörde handeln, die die entsprechenden Informationen rechtzeitig verarbeiten kann. Ich denke, das ist primär bei der Kantonspolizei der Fall. Sie hat alle Informationen, sie hat auch die entsprechenden Mittel, wenn es darum geht, einen Entscheid zu vollziehen, um so einen Anlass zu verhindern. Die Kantonspolizei ist grundsätzlich 24 Stunden, an sieben Tagen in der Woche, während dem ganzen Jahr immer erreichbar und entscheidungsfähig. Sie kann diese Entscheidungsstrukturen jederzeit aufrecht erhalten.

Aufgrund der Bedeutung eines solchen Versammlungsverbots und des Eingriffs in die Grundrechte könnte man sich auch überlegen, ob die Regierung diese Kompetenz erhalten sollte, ein Verbot auszusprechen. Hier sehe ich das praktische Problem, dass sie unter Umständen möglichst schnell handeln kann, auch bei einem Zirkularbeschluss. Wenn dies der Kommandant der Kantonspolizei Einzelperson entscheidet, ist die Reaktionsfähigkeit sicher schneller.

Der zweite Absatz wäre neu. Der bezieht sich ganz explizit auf Veranstaltungen auf privatem Grund. Hier wird zusätzlich verlangt, dass «eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann». Das ist im Prinzip eine Wiederholung von Art. 2 Abs. 2 PG betreffend der polizeilichen Generalklausel. Damit wird klargestellt, dass man sich auch in Zukunft auf die polizeiliche Generalklausel berufen kann. Und zusätzlich «oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen

könnte». Es bestehen konkrete Hinweise, dass es bei diesem Anlass zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte, reine Übertretungsdelikte reichen nicht aus, es braucht eine gewisse Schwere von kriminellem Verhalten.

Folie 15: Test der Wirksamkeit

Hätte man mit dieser Bestimmung einen Anlass wie «Unterwasser» verhindern können? Ich glaube, ja. Gab es im «Fall Unterwasser» Anzeichen, dass es in der privaten Tennishalle zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte? Die Voraussetzung «eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» muss man im Nachhinein verneinen, denn es kam tatsächlich, so wie es durchgeführt wurde, nicht zu einer schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Es gab keine Sach- oder Personenschäden. Das Ganze ist in dem Sinne in geordnetem Rahmen abgelaufen. Aber in meinen Augen haben auch im Vorfeld klare Anzeichen bestanden, dass es zu Vergehen kommen kann, und zwar konkret zu einer Verletzung von Art. 261bis Strafgesetzbuch (SR 311.0, abgekürzt StGB) mit dem Tatbestand einer Massendiskriminierung. Dass es vorhersehbar war, ergibt sich aus einem Parallellfall im Kanton Wallis, der vor zehn Jahren stattfand. Dort fand ein rechtsextremes Konzert statt. Die Organisatoren dieses Anlasses wurden anschliessend in zweiter Instanz und rechtskräftig vom Kantonsgericht verurteilt. Ein Ausschnitt aus diesem Urteil:

«Es war im Voraus klar, dass es sich bei diesem Konzert um einen rechtsextremen Anlass handelt, wobei gewisse Rassen und Ethnien diskriminiert werden. Da schreien ein paar solche Sachen (Sieg-Heil-Rufe oder andere ähnliche Kundgebungen) vor und alle anderen folgen und brüllen nach (sog. «Parolenspass»). Laut dem Hauptorganisator X. wird das Lied «Das Blut muss fliessen» fast wie eine Hymne regelmässig an solchen Konzerten gespielt. Viele Bands hätten dieses Lied im Repertoire (Urteil Kantonsgericht Wallis [Strafgericht I] vom 28. Januar 2010, RVJ/ZWR 2010, S. 326 ff., 331).»

Sie wissen wahrscheinlich, dass die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren im Fall Unterwasser nicht weiterverfolgt hat. Ich glaube, der Grund war vor allem, weil man nicht über entsprechendes Bild- und Tonmaterial verfügte, um den Personen einen Verstoß gegen Art. 261^{bis} StGB nachweisen zu können. Im Vorfeld konnte man und wird man auch in Zukunft zurecht davon ausgehen, dass durchaus die Gefahr besteht, dass es an solchen Anlässen zu Verletzung der Straftatennorm kommt. Das ist durchaus ein Hebel, womit man einen solchen Anlass verbieten könnte. Ich glaube auch, dass die Bestimmung ausreichend bestimmt und fokussiert ist, dass sie einer Überprüfung durch das Bundesgericht standhalten würde. Mit Sicherheit kann man das natürlich nicht prognostizieren, ein Restrisiko wird immer bleiben. Ich glaube, man ist zumindest einigermaßen auf der sicheren Seite, dass es ein solches Rechtsmittelverfahren überstehen würde.

Fragen

Böhi-Wil: Zum alternativen Gesetzesvorschlag: Neu wäre, dass die Kantonspolizei solche Veranstaltungen verbieten könnte, d.h. die Kantonspolizei kann diese nur verbieten, wenn sie Kenntnis von Veranstaltungen hat. Damit sie Kenntnis hat, benötigt es eine Art Bewilligungspflicht für solche Veranstaltungen, denn sonst haben sie gar keine Kenntnis davon. Plädieren Sie dafür, dass man eine Bewilligungspflicht für solche Veranstaltungen einführt? Wenn ja, für welche Veranstaltungen explizit?

Benjamin Schindler: So wie es jetzt formuliert ist, ist eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen, sondern die Kantonspolizei wird von sich aus aktiv, ohne dass ein Antrag auf dem Tisch liegt. Die Voraussetzung ist, dass der Polizei im Vorfeld irgendwelche Informationen vorliegen. Das Beispiel in Schwyz zeigt, dass der NDB, der mit der Kantonspolizei in Kontakt steht, die deutsche rechtsradikale Szene relativ gut beobachtet und zumindest mit einem gewissen zeitlichen Vorlauf weiss, wann eine solche Veranstaltung stattfindet. Wenn ein solcher Anlass auf öffentlichem Grund stattfindet und mit gesteigertem Gemeinverbrauch verbunden ist, ist der Fall relativ schnell klar; wenn sich mehr als eine gewisse Anzahl Personen im öffentlichen Raum aufhalten, dann

besteht bereits heute eine Bewilligungspflicht. Sie müssen vorgängig eine Bewilligung ersuchen, allerdings ist dann die Gemeinde die Bewilligungsbehörde. Je nachdem wie schwierig die Situation ist, kann die Gemeinde natürlich nach dem Anlass nachfragen, aber sie kann nicht vorgängig eine Teilnehmer- und Rednerliste oder ein Programm einverlangen. Dies war auch genau das Problem im Fall «Unterwasser», dieser Anlass wurde als Rockkonzert verkauft und die Gemeinde hat gar nicht realisiert, dass es sich um einen Anlass der rechtsextremen Szene handelt. Deshalb glaube ich, ist es sinnvoll, wenn man das nicht mit einer Bewilligungspflicht verknüpft, weil die Bewilligungsbehörde häufig gar nicht dazu in der Lage ist ein Gesuch zu prüfen, sondern dass die Kantonspolizei von sich aus intervenieren kann.

Böhi-Wil: Man könnte ja eine zweistufige Bewilligungspflicht einführen zwischen Gemeinden und Kantonspolizei. Was halten Sie davon?

Benjamin Schindler: Ein zweistufiges Bewilligungsverfahren benötigt relativ viel Zeit. Ich bin mir nicht sicher, ob jemand, der einen extremistischen Anlass durchführen möchte, dann wirklich eine Bewilligung ersucht, sondern er wird es einfach so durchführen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Mir stellt sich die Frage der Effektivität der Umsetzung bei der Kantonspolizei. Wenn man zurückblickt, wie sich das ganze entwickelt hat, schlussendlich lief es über irgendwelche Social-Media-Kanäle. Der NDB wusste eigentlich, dass etwas läuft, die Information darüber wurde aber in falsche Kanäle gelenkt. Als die Polizei davon Kenntnis hatte, waren die Personen bereits unterwegs. Wenn eine Bewilligung durch die örtliche Behörde erteilt wurde und das anschliessend nach einem oder zwei Tagen ins Laufen gerät, hat die Kantonspolizei anschliessend tatsächlich noch die Mittel und Möglichkeiten einzugreifen und müsste versuchen, das vorab in geordnete Bahnen zu lenken. Im Fall Unterwasser wurde darauf verzichtet einzugreifen, weil bereits Personen vor Ort waren, damit es nicht zu gewalttätigen Ausschreitungen kommt.

Benjamin Schindler: Letztlich handelt es sich dabei nicht um ein rechtliches Problem. Die Frage wäre, wie es ist, wenn die Gemeinde eine Bewilligung erteilt und die Kantonspolizei ein nachträgliches Verbot ausspricht? Meiner Meinung nach übersteuert das Verbot der Kantonspolizei die Bewilligung der Gemeinde und ist davon unabhängig. Ein anderes Problem der polizeilichen Ermittlungen ist, dass man von einem solchen Anlass sehr kurzfristig erfährt, weil alles über Social Media gelöst wird. Das können Sie nicht mit juristischen Kniffen lösen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich teile diese Ansicht vollumfänglich, deshalb stellt sich für mich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Gesetzesartikels.

Benjamin Schindler: Ich glaube, es gibt sicherlich Situationen, bei welchen die Kantonspolizei aufgrund der Kurzfristigkeit faktisch nicht mehr handeln kann, dann können sie nur noch zuschauen und im Sinn des polizeilichen Auftrags die öffentliche Ordnung bestmöglich wahren. Aber beim Beispiel in Schwyz, zumindest aufgrund von dem, was in den Zeitungen zu lesen ist, wusste man schon lange im Voraus, dass dieser Anlass stattfinden wird. Da könnte die Polizei durchaus handeln. Auch wenn mit einer Norm nicht alles geregelt werden kann, in gewissen Fällen kann man intervenieren.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich stimme ihnen vollständig zu. Ich bin zu 100 Prozent überzeugt, jede Gemeinde, die ein Bewilligungsverfahren am Laufen hat und von der Polizei einen Hinweis erhält, dass irgendetwas nicht im Guten sei, zieht die Bewilligung zurück und spricht ein Verbot aus. Dafür benötigen wir kein Gesetz, das ist der ganz normal laufende Prozess, wenn eine solche Situation entsteht.

Kommissionspräsident: Auf welcher Grundlage können die Gemeinde einen solchen Anlass verbieten, wenn ein solches Verbot nicht im PG steht? Wenn es sich um einen gesteigerten Gemeingebrauch handelt wäre der Grund ein anderer, nämlich der Rechtsextremismus und nicht unbedingt der gesteigerte Gemeingebrauch, z.B. ein Flohmarkt fällt auch unter den gesteigerten Gemeingebrauch.

Benjamin Schindler: Die Frage ist völlig berechtigt. Ich weiss nicht, wie es sich im konkreten Fall in Unterwasser verhielt, aber dieser Anlass hat in einer privaten Tennishalle stattgefunden. Ich kenne die Rechtsgrundlage der Gemeinde Unterwasser nicht. Die Stadt St.Gallen kennt diese Rechtsgrundlage, dass Anlässe auf privatem Grund nicht bewilligt werden müssen. Hat eine Gemeinde dies nicht, bestünde somit gar nicht die Möglichkeit, eine Bewilligung zu verweigern. Dann stellt sich auch die Frage, ob man eine solche Bewilligung verweigern kann, nur weil eine Verletzung der Strafnorm droht. Das ist möglich, wenn eine schwere, unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit befürchtet wird, dann können sie sich schon heute auf den Art. 2 Abs. 2 PG berufen. Wenn sie wissen, es kommt in einen halb-öffentlichen Rahmen auf privatem Grund zu rassistischen Äusserungen, dann glaube ich nicht, dass heute die Rechtsgrundlage besteht, dies zu verweigern, wenn sie keine Bewilligung verlangt haben.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Es müssten doch eigentlich die gleichen gesetzlichen Grundlagen gelten, ob das die Polizei oder die Gemeinde ausspricht? Schlussendlich stützt man sich ja auf das Gleiche, es liegt ja nichts anderes vor.

Benjamin Schindler: Bei der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen auf öffentlichem Raum durch die Gemeinden geht es nicht primär um die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sondern dort geht es darum, verschiedene Nutzer des öffentlichen Raums zu koordinieren, dass wenn der Wochenmarkt auf dem Dorfplatz stattfindet, nicht auch noch eine politische Kundgebung durchgeführt wird oder sich die verschiedenen Standbetreiber gegenseitig auf die Füsse stehen. Das ist die primäre Motivation der Bewilligungspflicht auf öffentlichem Grund, deshalb ist das im Strassengesetz und nicht im PG geregelt. Im PG geht es primär um Massnahmen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Es handelt sich um zwei verschiedene Sachen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich kann nicht beurteilen, welche Gemeindeordnungsbestimmungen in Nesslau bestehen. Ebnat-Kappel ist eine Nachbargemeinde, wir haben auch eine solche Lokalität, die jeweils gemietet werden kann und auch schon versucht wurde, einen solchen Anlass dort durchzuführen. Wenn wir eine Anfrage für z.B. eine Geburtstagsparty oder eine Klassenzusammenkunft erhalten, dann will ich wissen, um wen es sich dabei handelt und gleiche die Angaben mit den Polizeikontakten ab, ob allenfalls ein Problem besteht. Die Polizei klärt das dann genauer ab. Bevor wir die Bewilligung erteilen, erhalte ich eine Rückmeldung der Kantonspolizei. Dafür benötigen wir keine neuen Grundlagen, das müsste nach meinem Verständnis eigentlich in jeder Gemeinde so funktionieren.

Benjamin Schindler: Gerade die Fälle in Freiburg und Unterwasser zeigen auf, dass mit den geltenden Bestimmungen so etwas nicht verhindert werden kann, denn es war keine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ersichtlich. In Freiburg versuchte man den Anlass über das Gastgewerbegesetz zu verhindern, denn es wurden dort Getränke ausgeschenkt und dazu hatten sie keine Bewilligung. Das Bundesgericht hat klar entschieden, dass dies nicht zulässig ist, das sei quasi ein Ausbruch aus dieser Norm und reiche nicht aus, um ein Versammlungsverbot auszusprechen. Es gibt die Möglichkeit, z.B. auf feuerpolizeiliche Vorschriften auszuweichen, aber ob das dann vor Bundesgericht bestehen kann ist sehr vage.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Es stellt sich somit die Frage, ob wir Anlässe bei denen keine Gefährdung und Verletzung des Rechts besteht, verbieten könnten? Offenbar dürfen wir das nicht verbieten. Ob das unserer Gesinnung nun passt oder nicht. Nun kommen wir in eine politische Diskussion,

ich möchte mich dieser stark verwehren. Wenn wir Recht schaffen wollen, dann müssen wir diesen Teil ausblenden, sonst befinden wir uns nicht auf einem korrekten Weg.

Benjamin Schindler: Ob es ein Verbot geben soll oder nicht, ist eine politische Frage. Dazu äussere ich mich nicht. In den 1930er-Jahren haben in der Schweiz nationalsozialistische Veranstaltungen stattgefunden. Die Schweiz wurde nicht nationalsozialistisch. In den späten 1910er-Jahren, gegen Ende des ersten Weltkrieges haben Konferenzen von Zimmerwald und Kiental stattgefunden, bei denen sich die ganze sozialistische und kommunistische Internationale traf – die Weltrevolution fand nicht in der Schweiz statt. Es handelt sich um eine Grundsatzfrage. Haben wir das Gefühl, unsere Demokratie als Rechtsstaat ist nicht ausreichend stabil, dass wir das aushalten? Auf der anderen Seite ist es tatsächlich so, dass wir aufgrund dieses Regelungsgefälles Ausweichplätze für deutsche Neonazis vorhanden sind. Dort stellt sich die Frage, will man das? Über diese politische Frage müssen Sie entscheiden.

Dudli-Oberbüren zu Folie 6 und Folie 14 (Art. 50^{quater}): Sie unterscheiden zwischen öffentlichem und privatem Raum. Sie erwähnen, dass die Voraussetzung eine gewisse Schwere vom «Vergehen» im privaten Raum bestehen müsse. Ist das ein stehender Begriff?

Benjamin Schindler: Im Strafrecht unterscheidet man zwischen Übertretungen, Vergehen und Verbrechen und mit welchen Sanktionen diese verschiedenen Delikte belegt werden. Übertretungen sind hier explizit nicht enthalten, sondern es sind Vergehen. Ein Vergehen hat gegenüber der Übertretung bereits ein gewisses Delikt. Man könnte sich nur auf Verbrechen beschränken, oder man kann auch ganz bestimmte Vergehen explizit nennen. Aus dem StGB wären einige naheliegend. Ich habe mir im Vorfeld überlegt, ob man eine Art Katalog mit potenziellen Delikten machen möchte. Im Vordergrund steht Art. 261^{bis} (Rassendiskriminierung), ein anderer ist z.B. Art. 259 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder Gewalttätigkeit). Man könnte sagen, man pickt ganz gewisse Delikte heraus, die man in diesem Zusammenhang als besonders relevant betrachtet. Diese müssten im Gesetz stehen.

Kommissionspräsident: Wenn man einen Katalog erstellt, kann das Problem entstehen, dass man dann genau auf eine Situation trifft, die dann nicht aufgeführt ist.

Benjamin Schindler: Es ist klar, dass findige Rechtsanwälte genau das finden, was nicht im Katalog aufgeführt ist.

Kommissionspräsident: Der Begriff «Verbrechen und Vergehen» stuft etwas ab. Übertretungen sind nicht gemeint, sondern es muss mit einer gewissen Strafandrohung zusammenhängen. Politisch stellt sich die Frage, wie man das wertet. Der Bundesgesetzgeber hat im StGB «Verbrechen und Vergehen» bereits vorweggenommen und definiert. Daran können wir nicht rütteln.

Dudli-Oberbüren: Wäre in diesem Fall die Bundesgesetzgebung bereits ausreichend oder müsste man den Katalog noch ergänzen?

Benjamin Schindler: Das ist eine politische Wertungsfrage. Wenn Sie gezielt rechtsextreme Konzerte im Kanton St.Gallen verhindern wollen, kann man Art. 261^{bis} StGB einschliessen, dann ist das abgedeckt. Will man es weiter fassen und auch andere Bereiche abdecken, ist eine offene Formulierung naheliegender, damit die Polizei flexibler ist. Mit der Einschränkung auf «Verbrechen und Vergehen» besteht eine gewisse Fokussierung. Es müssen Anzeichen dafür bestehen, es darf nicht einfach eine mögliche Annahme sein, es braucht Hinweise darauf, dass es zu einem solchen Delikt kommen wird.

Kommissionspräsident: Die Handlung der Polizei kann vor Verwaltungsgericht überprüft werden. Der Rechtsmittelweg geht bis vor Bundesgericht.

Benjamin Schindler: Deshalb besteht die Idee, dass es die Kantonspolizei im Einzelfall anordnen muss, damit es im Einzelfall geprüft werden kann, ob es verhältnismässig ist. Das kann man vor Gericht überprüfen lassen.

Bonderer-Sargans: Ich habe eine Frage zur Bewilligung bzw. Anwendung in der Gemeindebehörde: Sie haben vorhin erwähnt, dass man keine Teilnehmerliste oder ein Bandprogramm verlangen darf. Für mich ist das extrem irritierend, ich war mir dessen nicht bewusst. Wenn z.B. in Unterwasser Nachwuchsbands angekündigt werden, ist das ein Anlass unter Vortäuschung falscher Tatsachen. Das ist doch bereits eine Strafsache. Man muss den Feuerschutz für einen Anlass bewilligen, Lebensmittelkontrollen müssen durchgeführt werden usw., die Behörde hat diese Kontrollpflicht und bei den kleinen Gemeinden ist alles am gleichen Ort. Darum muss man doch wissen, was an dem Anlass genau geplant ist und dafür benötigt man ein Programm. Mit diesem Artikel kann z.B. ein Verstoß gegen die Rassendiskriminierung an einem Anlass nur überprüft werden, wenn man weiss, wer auftritt. In den umliegenden Ländern befinden sich gewisse Bands auf einer Sperrliste. Ich kann diese nur überprüfen, wenn ich den Bandnamen auch kenne. Wieso darf eine Gemeinde diese Information nicht einholen?

Benjamin Schindler: Heute haben Sie bei einem solchen Anlass nur die Möglichkeit diesen zu verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, d.h. wenn es z.B. zu Gewalttätigkeiten kommen könnte, wenn eine solche Halle aus feuerpolizeilichen Gründen nur auf eine bestimmte Anzahl Teilnehmer beschränkt ist, oder wenn gewerbepolizeiliche Gründe bestehen, wie der Ausschank von alkoholischen Getränken und der Verkauf von Lebensmitteln. Der Inhalt des Anlasses darf gemäss heutiger Rechtsprechung und Rechtsordnung nicht Anlass sein diesen zu verbieten oder zu verhindern. Deshalb dürfen Sie auch nicht danach fragen, wer dort auftritt oder um was es sich inhaltlich handelt.

Zukünftig könnte das eine Rolle spielen, wenn Sie eine solche Norm haben. Ich glaube, wenn Sie sich auf diese Norm berufen möchten, dann benötigen Sie Informationen, die die Polizei von alleine erhält bzw. welche sie sich selber beschafft oder vom Nachrichtendienst erhält. Ich glaube, man kann sich nicht auf die Angaben von Veranstaltern verlassen.

Bonderer-Sargans: Das heisst, die Polizei darf dem nachgehen, aber eine Gemeinde darf nicht nachfragen?

Benjamin Schindler: Das ist richtig, weil die Polizei aufgrund des Polizeigesetzes gewisse Ermittlungskompetenzen besitzt, wie auch der Nachrichtendienst, der dem Gesetz des Bundes unterstellt ist. Die Gemeinden besitzen diese Kompetenz nicht, deshalb ist sie bei solchen Nachfragen limitiert.

Bonderer-Sargans: Wir haben den Artikel im PG, welcher bestimmt, was man machen darf, wenn man jemanden anhält. Die Polizei benötigt einen Grund, dass sie dem Ganzen nachgeht. Wenn man weiss, dass in Unterwasser ein Konzert stattfindet, dann ist das doch ein Grund? Mich interessiert der Mechanismus, weshalb der eine darf und der andere nicht, am einen Ort ist es erlaubt, am anderen nicht. Wir sollten das ausschliessen können. Ich möchte nicht einen Artikel, damit sich alle daran freuen und die Zeitung schreibt, dass etwas unternommen wurde, aber abschliessend ist der Artikel nichts wert. Das ist der Status quo, das ist für mich das Schlimmste.

Benjamin Schindler: Das ist der Grund, warum ich vorschlage, dass das Verbot von der Kantonspolizei ausgesprochen wird und nicht durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat in der Tat keine Kompetenzen für das Einholen dieser Informationen. Warum hat diese nur die Kantonspolizei? Die verschiedenen Bereiche werden erwähnt: Das Anzeichen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte ist die Voraussetzung für die Observation im PG. Die Kantonspolizei kann Verdächtige observieren, die Gemeinde kann das nicht. Die Kantonspolizei ist spezifisch dafür

ausgebildet und ausgerüstet, das ist der Unterschied zu den Gemeinden. Die Mitarbeiter in den Gemeinden mussten keine Polizeischule durchlaufen, sie haben nicht die entsprechenden Mittel und deshalb auch nicht die entsprechenden Kompetenzen.

Kommissionspräsident: Ein Verbot, nur weil eine falsche Angabe gemacht wurde, ist eine ganz andere Sache. Man kann einer Gemeindebehörde nicht unbedingt sagen, dass man das hätte voraussehen müssen. Dabei handelt es sich auch um eine gewisse Entlastung, denn die Kompetenz für Sicherheit und Ordnung liegt tatsächlich bei der Kantonspolizei.

Bonderer-Sargans: Dann haben wir bei der letzten Sitzung sowieso am falschen Ort angesetzt, wenn die Gemeinde gar keine Kompetenzen hat. Dann macht es auch keinen Sinn, wenn wir das erwähnen. Der Vermerk, dass man die Kantonspolizei im Artikel ergänzt ist das Einzige, was handfest wäre. Alles andere hat überhaupt kein Fundament.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Natürlich darf jede Gemeinde nach der Art eines Anlasses fragen, aber man wird vielleicht angelogen. Man muss sich bewusst sein, man darf sich auf solche Angaben nicht verlassen. Ich bin überzeugt der Meinung, dass die Kantonspolizei diese Tätigkeit machen muss. Wir sprechen im Moment nur vom Rechtsextremismus. Es geht mir aber auch darum, dass wir generell ein Gesetz gegen den Extremismus im Allgemeinen haben, sei er von links, rechts oder religiöser Art. Ich möchte bewusst machen, dass wir jetzt immer vom Rechtsextremismus ausgegangen sind.

Benjamin Schindler: Mit der Offenheit von «Verbrechen und Vergehen», können Sie auch Art 259 StGB rekurren: «Wer öffentlich zu einem Verbrechen auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.» Wenn an einem Kongress des Islamischen Zentralrats tatsächlich konkrete dschihadistische Aufrufe geben würde, hat man die Handhabe, diesen zu verbieten.

Hartmann-Flawil: Wir haben zwei Absätze. Stimmt es, dass es im ersten Absatz um die Umschreibung im öffentlichen Raum geht, und im zweiten Absatz die Formulierung der Generalklausel für den privaten Raum eingeführt wird?

Benjamin Schindler: Die Generalklausel dient als Klarstellung ergänzt mit den Anzeichen auf Verbrechen und Vergehen. Das geht über die Polizeiklausel hinaus und ist ein Zusatz.

Hartmann-Flawil: Mich interessiert die Stellungnahme des Departementes dazu.

Regierungsrat Fässler: Ich finde es eine ausgezeichnete Weiterentwicklung unseres Vorschlags. Wir wollten mit dem generellen Verbot klar festlegen, dass die Veranstaltungen bei uns verboten sind. Wenn jemand etwas dagegen haben sollte, erhält er eine Feststellungsverfügung und kann in ein Rechtsmittelverfahren gehen. Wir haben nicht zwischen öffentlichem und privatem Raum differenziert. Nach den Ausführungen von Benjamin Schindler scheint es sinnvoll zu sein, dass man den privaten Raum, bei dem strengere Voraussetzungen mit Bezug auf die Grundrechtseingriffe gelten, explizit anders regelt. Wir hätten über den gesamten Raum die gleichen Voraussetzungen statuiert und das ist rechtsstaatlich, nachdem was ich gehört habe, möglicherweise tatsächlich problematisch. Diese Probleme würden wir mit Abs. 2 lösen. Ich denke, dass sich die Regierung, diesen für mich absolut zwingenden Überlegungen, auch anschliessen wird.

Toldo-Sevelen zum neuen Vorschlag in Art. 50^{quater} Abs. 1: Wir haben an der letzten Sitzung lange diskutiert; es gibt ja noch die Stadtpolizei. Müssten die auch aufgeführt werden? Ich glaube, dass jeder den Begriff «(...) das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen (...)» anders definiert. Ist das zwingend ein nicht fassbarer Teil? Muss dieser bestehen bleiben oder könnte man diesen einfach weglassen?

Benjamin Schindler: Ich weiss nicht, welche Informationen die Stadtpolizei in welchem Zeitraum erhält und ob sie das ausführen könnten. Für gewisse heikle Aufgaben hat bereits heute gemäss PG ausschliesslich die Kantonspolizei die Kompetenz, z.B. die Anordnung von Observationen usw. Hier geht es zum Teil um einen ähnlichen Hintergrund, deshalb glaube ich, ist es sinnvoller und einfacher wenn das zentral bei der Kantonspolizei angesiedelt wird.

Zum Begriff «(...) das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen (...)»: Das ist in der Tat sehr schwammig und schwer fassbar. Allerdings wird es dadurch abgemildert, dass die Polizei das im Einzelfall beurteilen muss. Es liegt an ihr zu beurteilen bzw. ein solches Verbot auszusprechen, wenn es wirklich gerechtfertigt ist. Wenn Sie den Entscheid des Bundesgerichts bei der Bahnhofunterführung Bern betrachten (Folie 10 in Beilage 5), glaube ich, dass ein Angstgefühl oder sich gestört zu fühlen in der Bevölkerung durchaus öffentliches Interesse sind, um einen Anlass zu verhindern. Wobei man zum Bahnhof Bern sagen muss, dass es sich um eine Dauerbeeinträchtigung gehandelt hat und nicht um einen punktuellen Anlass. Daher glaube ich, muss die Polizei im Einzelfall prüfen, ob sie ein solches Verbot verantworten kann.

Kommissionspräsident: Der Begriff «massgeblich» ist ein Ausfluss der Verhältnismässigkeit. Wahrscheinlich kann man sich gesetzestechisch nicht anders helfen, dass man gewisse Begriffe aufnimmt, die man im Einzelnen auslegen muss. In Art. 24 PG wird definiert, was der Stadtpolizei übertragen wurde und was beim Kanton bleibt.

Regierungsrat Fässler: Kriminalpolizeiliche Aufgaben, auch in der Stadt, werden von der Kantonspolizei wahrgenommen. Auch bei nachrichtendienstlichen Aufgaben hat die Stadtpolizei keine Kompetenzen, hierfür haben wir Mitarbeiter in St.Gallen, die für den Nachrichtendienst des Bundes arbeiten. Die Informationskanäle des Bundes laufen auf der Ebene der Kantonspolizei. Wenn die Stadtpolizei wirklich einmal etwas wüsste, das die Kantonspolizei noch nicht weiss, dann erfolgt ein Telefon; diese Zusammenarbeit funktioniert. Es ist vernünftig, dies bei der Kantonspolizei anzusiedeln. Sonst überfordern wir die Stadtpolizei, wenn wir ihnen etwas geben, woüber sie im Regelfall nicht die Informationen und auch nicht die Kompetenzen dazu haben.

Dudli-Oberbüren zu Folie 4: Warum glauben Sie, dass der neue Vorschlag kein Papiertiger wird bzw. dass solche Veranstaltungen unterbunden werden können?

Zum Text: Müsste es nicht heissen «sind verboten» anstatt «werden verboten»? Wann soll denn das Verbot ausgesprochen werden? Die Kantonspolizei hatte in diesem konkreten Fall gar keinen Kontakt mit dem Organisationskomitee.

Benjamin Schindler: Ich glaube, wenn die Polizei rechtzeitig über die Informationen verfügt und auch die entsprechenden Mittel zur Durchsetzung eines solchen Verbotes bereit stehen – und das muss unter Umständen unter Rückgriff auf ausserkantonale Unterstützung passieren – dann glaube ich, kann man dieser Vorschrift durchaus Zähne geben, somit wäre es kein Papiertiger. Es braucht letztlich die Bereitschaft, die Norm auch durchzusetzen.

Zur Begrifflichkeit: Es muss, mit Blick auf die konkreten Umstände, im Einzelfall ein Verbot von einer Behörde angeordnet werden. Nur dann kann man sicherstellen, dass das Verbot verhältnismässig ist. Ein generelles Verbot im Gesetz ist diffus und unbestimmt, dann wissen die Betroffenen nicht, ob es verboten ist. Man kann immer eine Verfügung förmlich eröffnen und zustellen. Aber sie können es auch über die Medien bekannt geben.

Dudli-Oberbüren: Das geht in Richtung polizeiliche Generalklausel.

Benjamin Schindler: Die ganzen Bestimmungen im Polizeigesetz sind Konkretisierungen der polizeilichen Generalklausel, mit Blick auf bestimmte Bedrohungssituationen. Insofern hängt das mit der polizeilichen Generalklausel zusammen. Es ist kein Zufall, dass Abs. 2 wiederum die Bestimmung der polizeilichen Generalklausel aufgreift.

3 Allgemeine Würdigung

Böhi-Wil: (im Namen der SVP-Delegation): Wir haben in der Novembersession 2019 grossmehrheitlich zugestimmt, dass sich die vorberatende Kommission zu einer zweiten Sitzung trifft, um die Frage des Veranstaltungsverbots noch einmal zu diskutieren. Das bedeutet, wir sind nicht grundsätzlich gegen ein solches Verbot. Dieses darf nicht nur eine symbolische Bestimmung haben. Gleichzeitig, und das zeigt auch die Problematik, die es bei dieser Frage gibt, darf es keine Polizeistaatmassnahme werden, die gegen politisch unliebsame Veranstaltungen eingesetzt werden könnte. Ich habe einen Antrag in Bezug auf die Bewilligungspflicht formuliert, den Sie erhalten haben (vgl. Beilage 6). Diesen will ich zur Diskussion stellen, ob ich ihn dann formell als Antrag stellen werde, sehen wir bei der Diskussion.

Zum Erläuterungspapier des SJD (Beilage 4): Wir hätten mehr erwartet, als nur eine Wiederholung davon, was bereits in der ersten Kommissionssitzung präsentiert wurde. Vor allem der dritte Punkt mit dem Titel «Geprüfte und verworfene Lösungsansätze» ist unserer Meinung nach eher dürftig. Wir sind aufgrund der Aussagen von Regierungsrat Fässler an der Novembersession 2019 davon ausgegangen, dass wir heute konkrete Alternativvorschläge erhalten werden. Das war leider nicht der Fall. Zum Glück hat Benjamin Schindler uns im Rahmen seines Gastreferates einen Vorschlag gemacht, wobei wir es geschätzt hätten, diesen Vorschlag bereits im Vorfeld zu bekommen, damit wir ihn genauer hätten anschauen und uns hätten darauf vorbereiten können. In Beilage 4 wird auf das Polizeigesetz im Kanton Schaffhausen hingewiesen und es gibt eine Referenz auf die dort geltende polizeiliche Generalklausel. Sie wird als beispielhaft bezeichnet, was auch immer damit gemeint ist. Wir würden gerne vom SJD hören, was mit einer Erweiterung der polizeilichen Generalklausel, wie das in Schaffhausen gemacht wurde, gemacht werden könnte.

Die Parlamentsdienste haben aufgrund unserer Frage/Antrages noch Abklärungen in anderen Kantonen gemacht. Die Rückmeldungen zeigen, dass es zumindest in den Kantonen, die geantwortet haben, sehr fraglich ist, ob es überhaupt eine separate Bestimmung über ein Veranstaltungsverbot geben müsste. Wir werden noch näher darauf eingehen.

Wir sind bereit, über ein Veranstaltungsverbot zu diskutieren. Es muss aber wirksam sein, und darf gleichzeitig die Meinungsfreiheit nicht verletzen. Aus Transparenzgründen sage ich jetzt bereits, dass wenn das Verbot nicht so rauskommt, wie wir es für richtig finden, wir mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass wir das Referendum gegen das Gesetz ergreifen werden.

Maurer-Altstätten (im Namen der SP-GRÜ-Delegation): Die allgemeine Diskussion abzusetzen von der speziellen Diskussion, wenn es um einen Gesetzesartikel geht, finde ich ein bisschen schwierig. Das Referat von Benjamin Schindler hat einen erhellenden Einblick gegeben zu dieser Problematik, die unsere Delegation in der ersten Beratung aufgeworfen hat: die Diskrepanz zwischen den Grundrechten und dem Eingriff in die Verhältnismässigkeit. Die SP-GRÜ-Fraktion hat in ihrer Mehrheit im Kantonsrat eine andere Haltung vertreten, als die Delegation in dieser Kommission. In diesem Sinne spreche ich für die gesamte Fraktion und sage, sie hätte damals den Artikel in der ersten Fassung angenommen. Ich stelle heute mit Freude und Befriedigung fest, dass die Punkte aufgenommen wurden. Insbesondere auch Punkt zwei, den wir in der ersten Beratung moniert haben. Ich finde es eine elegante Lösung, die polizeiliche Generalklausel ins Gesetz zu schreiben. Wir sind immer der Ansicht gewesen, dass die skizzierten Fälle gelten sollten, unabhängig davon, ob es im Gesetz steht oder nicht. Wenn sie drinstehen, ist es natürlich besser. Die Ergänzung auf «Verbrechen und Vergehen» finden wir sinnvoll. Wir wären mit diesem Vorschlag einverstanden.

Adam-St.Gallen (im Namen der CVP-GLP-Delegation): Wie bereits im Rat festgehalten, sind wir ganz klar für die Schaffung eines solchen Verbotes, weil es für uns viel wichtiger ist, eine Möglichkeit in der Hand zu haben, um eine solche Veranstaltung zu verhindern, als dass man zuschauen muss.

Bartl-Widnau (im Namen der FDP-Delegation): Die Präsentation von Benjamin Schindler hat wohl allen geholfen, weitere Eindrücke zu gewinnen. Für uns ist auch klar, dass es möglichst verhindert werden soll, dass solche Situationen oder Veranstaltungen weiterhin so leicht geben kann. Wir finden einen Verweis auf die polizeiliche Generalklausel sehr sinnvoll. Ich habe mit Freude gehört, dass es nicht mehr nur ein Symbol sein soll. Die Lösung sollte durchsetzbar und praktikabel sein, dann unterstützen wir sie.

Regierungsrat Fässler: Die polizeiliche Generalklausel des Kantons Schaffhausen ist eine Generalklausel, wie man sie heute aufgrund von Rechtsprechung und Lehre wahrscheinlich formulieren würde, wenn man das Polizeigesetz ändern möchte. Inhaltlich entspricht sie derjenigen des Kantons St.Gallen und ist für sich alleine nicht tauglich, um solche Veranstaltungen möglichst verbieten zu können, wenn man diese im eigenen Kantonsgebiet nicht haben möchte.

Zur SVP: Es geht mir überhaupt nicht um einen Polizeistaat, den ich hier installieren möchte und es geht mir nicht darum Links und Rechts oder irgendwen anders zu behandeln. Was würde passieren, wenn man Art. 261^{bis} StGB in das Gesetz aufnehmen würde? Das würde nur den rechten Teil abdecken; der linke Teil oder der religiöse Extremismus können andere Strafnormen verletzen. Darum sollte man nicht irgendeinen Katalog aufnehmen, dann schränken wir uns unnötig ein. Es ist auch gesagt worden, man hätte mehr Informationen vom SJD erwartet. Wir haben unsere Grundüberlegungen offengelegt. Ich kann nicht Variationen von Formulierungsmöglichkeiten in die Kommission einbringen, denn die Regierung hat die Botschaft mit einem Vorschlag verabschiedet. Dann hätte der Kantonsrat das Geschäft an die Regierung zurückweisen müssen. Mit der Rückweisung an die vorberatende Kommission habe ich keine Berechtigung, von der Regierung abweichende Vorschläge zu entwickeln.

Ich nehme sehr gerne zur Kenntnis, dass mit der Unterstützung von Benjamin Schindler nun eine Variante vorliegt, die deutlich überzeugender ist und damit auch besser, als der Vorschlag der Regierung. Insofern kann ich das, nicht gerade als Kritik, aber immerhin als sinnvolle Weiterentwicklung unseres Vorschlags, akzeptieren. So gesehen bin ich auch froh, dass wir uns nochmals diesem Thema angenommen haben. Es geht um Grundrechte, da müssen wir vorsichtig sein und die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit wir die gesetzliche Grundlage für Eingriffe haben, gleichzeitig aber das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten.

Kommissionspräsident: Der Textvorschlag ist aus meiner Sicht sowohl gegen Rechts- wie auch Linksextremismus anwendbar, z.B. hat man in letzter Zeit immer wieder gehört, dass Abtreibungsgegner von Linksextremen attackiert werden.

Böhi-Wil: Haben sie die Erweiterung der polizeilichen Generalklausel im Rahmen dieses Nachtrags angeschaut? Das ist einfach eine Möglichkeit gewesen, oder?

Regierungsrat Fässler: Benjamin Schindler zitierte die Rechtsprechung. Die polizeiliche Generalklausel kann man nur anwenden, wenn es um unvorhersehbare Gefährdungslagen geht. Das Bundesgericht hat im Entscheid zum Islamischen Zentralrat festgehalten, dass man einen Kongress verbieten könne, es dafür aber eine ausreichende gesetzliche Grundlage brauche. Die Anrufung der polizeilichen Generalklausel ist für einen vorhersehbaren Eingriff unzulässig.

Böhi-Wil: Warum machen es die anderen Kantone nicht? Warum haben sie kein Bedürfnis, das zu machen?

Regierungsrat Fässler: Im Kanton St.Gallen war der Fall Unterwasser der Auslöser, der dazu geführt hat, dass sowohl Parlament wie auch Regierung gesagt hat, das wollen wir nicht in unserem Kanton und nun brauchen wir die nötige gesetzliche Grundlage dazu. Wenn die nächste Veranstaltung in Frauenfeld ist, und die Thurgauer merken, dass sie das nicht verbieten konnten, weil sie die nötigen gesetzlichen Grundlagen nicht hatten, dann wird auch der Kanton Thurgau eine Grundlage schaffen. In den anderen Kantonen ist das Bewusstsein zu diesem Thema noch ein

bisschen anders. Zum Teil wurden Anlässe verboten, diese Entscheide sind nicht weitergezogen worden. Im Kanton Wallis hat man zum Teil bürokratischen Mittel, z.B. migrationsrechtlichen Interventionen wie Einreisesperrungen für gewisse Sänger eingesetzt. Man kann eine Veranstaltung auch aufgrund von Feuerschutzbestimmungen verbieten. Wenn es einfach geht und rechtsstaatlich klar ist, dann sollte man es so machen.

Spoerlé-Ebnat-Kappel zu Regierungsrat Fässler: Gehe ich richtig in der Annahme, dass wir nun ein neues Zeitalter haben; wenn irgendwo ein Vorkommnis stattfindet, das uns nicht passt, bereitet man ein neues Gesetz vor? Wir schaffen nun aufgrund des Falles Unterwasser eine gesetzliche Grundlage.

Schöbi-Altstätten: Ich weise darauf hin, dass der Auftrag vom Kantonsrat kommt (vgl. Motion 42.17.01).

Regierungsrat Fässler: Wenn Sachen passieren, die die Mehrheit unseres Kantonsrates und vielleicht auch die Regierung nicht will und man feststellt, dass die gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend sind, um solche Sachen zu verhindern, wird mutmasslich auch bei künftigen Ereignissen der Gesetzgeber aktiv. Der Gesetzgeber ist aber das Parlament. Wenn man es nicht verhindern möchte, verzichtet man auf die Gesetzgebung, das ist auch eine Variante, die hier zur Diskussion steht.

Der Kommissionspräsident verabschiedet Benjamin Schindler und dankt für die informativen und aufschlussreichen Ausführungen.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Entwurf

Artikel 50quater (neu) (Veranstaltungsverbot)

Adam-St.Gallen: Ich beantrage, im Namen der CVP-GLP und SP-GRÜ-Delegation den Vorschlag von Benjamin Schindler zu Art. 50^{quater} zu übernehmen und wie folgt zu formulieren:

«¹ Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können und dadurch das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.

² Veranstaltungen auf privatem Grund können nach Abs. 1 nur verboten werden, wenn eine schwere und unmittelbare Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder Anzeichen bestehen, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte.»

Böhi-Wil: Ich schlage vor, Abs. 1 wie folgt zu ergänzen:

«Veranstaltungen mit Auswirkung auf den öffentlichen Raum werden von der Kantonspolizei verboten, wenn sie nicht mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung vereinbart werden können ~~und~~ oder wenn sie das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigen.»

Im ursprünglichen Vorschlag von Benjamin Schindler ist die Voraussetzung kumulativ. Wenn es gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen verstösst ist das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigt. Wir haben uns überlegt, dass wir das «und» mit «oder» ersetzen. Beispielsweise Veranstaltungen von Motorrad-Gangs oder Fussball-Hooligans machen Personen nur schon durch ihre Präsenz Angst, diese Treffen sollen verboten werden können. Und das geht eben nicht. Der erste Teil ist praktisch politisch, der zweite Teil ist mehr

das eigentliche Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Das möchte ich zur Diskussion stellen. Es ist noch kein Antrag, aber ich möchte das diskutieren.

Kommissionspräsident: Das müssten wir koppeln, denn wenn ich das richtig verstanden habe, die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung muss nicht noch zusätzlich das Sicherheitsempfinden beeinträchtigen, sondern alleine das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung kann dazu führen, dass eine Veranstaltung im öffentlichen Raum verboten werden kann.

Böhi-Wil: Genau. Bei Motorrad-Gangs oder was auch immer. Wobei die Kantonspolizei schlussendlich das Wort haben muss. Wenn eine Person sieht, dass sich z.B. in Wil im Stadtsaal eine Gruppe von 200 Fussball-Fans mit ihrem Outfit treffen, dann kann man dies der Kantonspolizei melden und sie haben dann Kenntnis.

Kommissionspräsident: Ich möchte eine Anmerkung in den Raum stellen: Der Gründer der AFD in Deutschland war Professor. Er hat seine Lehrtätigkeit an einer Universität wieder aufgenommen und es hatte Gegendemonstranten gegeben, eigentlich wollte er Betriebswirtschaftslehre unterrichten. Wenn so viele Gegendemonstranten auftreten und er seine Vorlesung nicht halten kann, soll man diese Vorlesung verbieten können, weil die Sicherheit aufgrund der Gegendemonstrationen nicht mehr gewährleistet ist?

Bartl-Widnau: Benjamin Schindler hat ausgeführt, was es braucht, dass wir ein Grundrecht einschränken dürfen. Diese Voraussetzungen sind damit ganz sicher nicht eingehalten. Nur das Sicherheitsempfinden reicht nie aus. Das wäre nicht korrekt.

Hartmann-Flawil: Ich habe bei der Eintretensdiskussion der SVP-Delegation zur Kenntnis genommen, dass sie eigentlich gegen die Gesinnungsjustiz sind und dazu eben auch nicht polizeistaatliche Massnahmen wollen, die man in diese Nähe tun könnte. Ich will auch keine polizeistaatlichen Massnahmen und auch keine Gesinnungsjustiz. Einerseits hat man die Grundrechte, die man schützen will, andererseits schränkt man diese ein, wenn das Sicherheitsempfinden massgeblich beeinträchtigt wird. Dann haben wir es kumulativ und die entsprechende Hürde, damit man eben nicht zu polizeistaatlichen Massnahmen und auch nicht zur Gesinnungsjustiz verkommt. Ich bin erstaunt, dass Sie «oder» vorschlagen, denn mit diesem Vorschlag hätten wir wirklich eine Gesinnungsjustiz.

Kommissionspräsident: Sich allein auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu stützen ist heikel.

Regierungsrat Fässler: Ich bin auch ein wenig überrascht. Vorher stand der Vorwurf im Raum, dass wir einen Polizeistaat installieren möchten, was wir überhaupt nicht wollen. Dann wäre eine solche Bestimmung ziemlich wirksam. Mit der «Oder-Formulierung», die die Kausalität zwischen diesen zwei Elementen auflöst, könnte man problemlos Fussball-Matches vom FC St.Gallen verbieten. In Winkeln ist das Sicherheitsempfinden sicherlich beeinträchtigt. Wer mag es schon, wenn eine Horde Fussballfans durch das Quartier zieht und die Polizei schauen muss, dass nichts passiert. Die Frage ist, ob man das will und ob es zulässig ist, wenn man die Grundrechte gleichzeitig einhalten will. Die Olma könnte man wahrscheinlich auch verbieten, denn Anwohner im Museumsquartier könnten sich extrem beeinträchtigt fühlen durch «Fremdpinker». Kinder und einen Teil der Bevölkerung könnten Angst haben vor der Fasnacht im Oberland, wenn die Leute mit ihren Masken herumrennen. Diese Regelung ist nicht anwendbar. Das würde extrem weit gehen. Das würde nicht vor der Bundes- und der Kantonsverfassung standhalten.

Böhi-Wil: Wenn die Polizei in der Lage sein sollte, Veranstaltungen zu verbieten, die gegen die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundlagen verstossen, dann sollte sie auch in der Lage

sein, zu entscheiden, ob eine Veranstaltung das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich beeinträchtigt oder nicht. Das heisst, der Ball liegt bei der Polizei. Die Polizei muss Entscheidungen über politische Veranstaltungen treffen, ob diese durchgeführt werden können und sie sollte auch die Kompetenz besitzen, die Möglichkeit und die Vernunft haben, entscheiden zu können, ob eine Grossveranstaltung das Sicherheitsempfinden beeinträchtigt. Ich bin ein wenig erstaunt von Regierungsrat Fässler, dass er findet, die Polizei sei nicht im Stande, das zu machen.

Hans-Rudolf-Arta: Beachten Sie bitte den vollen Wortlaut. Entscheidend ist nicht «und» oder «oder». Im ursprünglichen Vorschlag der Regierung, wie auch im Vorschlag von Benjamin Schindler heisst es «(...) und **dadurch** das Sicherheitsempfinden beeinträchtigt.» Es ist eine weitere Beschränkung der Möglichkeit, derartige Veranstaltungen zu verbieten, nicht ein zusätzliches Element. Man möchte das Verbot, auch im Sinne Ihrer ersten Diskussion und im Parlament, wie man «Sicherheitsempfinden massgeblich beeinträchtigen» etwa interpretieren kann. Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann führte in seinem Votum im Rat am 27. November 2019 aus, er wollte an diesem Abend noch kurz mit dem Hund rausgehen, er fühlte sich dann ziemlich beeinträchtigt. Es geht darum, dass man dies nicht ausdehnen und eben ein Gesinnungsverwaltungsrecht setzen sollte, sondern dass man gezielt Veranstaltungen, die mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung nicht vereinbar sind, verhindern will. Man könnte auch ein Relativsatz machen – «die das Sicherheitsempfinden massgeblich beeinträchtigen» – es soll eine weitere Einschränkung sein und nicht ein zusätzliches Kriterium. Das ist ganz entscheidend. Und wenn Sie «und» durch «oder» ersetzen öffnen Sie den Fächer extrem weit. Es geht nicht darum, ob die Polizei das beurteilen kann oder nicht. Sondern es geht darum, dass man dann viele Veranstaltungen verbieten kann. Also, Sie bewirken damit eigentlich genau das Gegenteil von dem, was Sie vor der Pause gesagt haben. Wir möchten das möglichst restriktiv gehandhabt haben.

Böhi-Wil: Ich kann der Argumentation von Hans-Rudolf Arta folgen. Ich stelle keinen Antrag, ich weise aber darauf hin, dass wenn wir den Vorschlag schon früher bekommen hätten und nicht vor zwei Stunden, hätten wir uns vielleicht etwas seriöser vorbereiten können.

Kommissionspräsident: Es war zeitlich sehr eng, aber das sind wir uns mittlerweile gewohnt.

Bartl-Widnau: an die Verwaltung / die Regierung: Wie legen sie das «Sicherheitsempfinden der Bevölkerung» und das Wort «massgeblich» aus?

David Knecht: Grundsätzlich ist das ein unbestimmter Rechtsbegriff, das heisst, er ist auslegebedürftig. Die definitive Auslegung kann am Schluss nur durch ein Gericht erfolgen. Es ist aber klar, dass die Polizei, die das anwenden soll, schon vorher wissen muss, wie sie so etwas auszulegen hat. Im Grundlagenpapier (Beilage 4) sehen sie die Lösungsvorschläge, in der Schlussfolgerung der Vernehmlassungen sehen Sie, dass wir festgehalten haben, bei dieser Auslegung brauchen wir «Hilfskriterien», denn das ist sehr allgemein. Diese Hilfskriterien müssen innerhalb der Polizei definiert werden. Das geschieht grundsätzlich sie mit allen auslegungsbedürftigen Bestimmungen. Die Polizei hat dazu mehrere Dienstvorschriften zur Anwendung für unterschiedliche Bereiche und darin wird festgehalten, was das genau bedeutet. Ich habe hier ein paar Beispiele gemacht: z.B. eine grosse Veranstaltung mit tausend oder mehreren tausend Personen kann ein Hilfskriterium sein. Weiter könnten viele Anrufe von besorgten Personen aus der Bevölkerung ein Kriterium sein. Wenn man z.B. weiss, dass die Mütter ihre Kinder nicht mehr auf den Spielplatz lassen, weil z.B. 5'000 Skinheads dort sind. An diese Zusatzkriterien muss man sich langsam herantasten. Es ist klar, wieso das nicht im Gesetz steht: Es ist eine unbestimmte Zahl von Möglichkeiten und unsere «Gegnerschaft» schaut natürlich mit. Wenn wir konkret ins Gesetz hinschreiben würden, Grossveranstaltungen sollen verboten sein, dann müssten diese ebenfalls definiert werden. Die «Gegnerschaft» wird dieses Kriterium dann nutzen, um es zu umgehen. Darum wird sich die Polizei in Zukunft im Rahmen der Umsetzung Gedanken machen müssen, was

das konkret bedeutet. Die Erstellung dieser Dienstvorschriften wird «work in progress» sein. Bei einer allfälligen Anwendung von diesem Fall wird dem Gericht diese Dienstvorschrift zur Verfügung gestellt werden. In der Öffentlichkeit kann das aus polizeitaktischen Überlegungen und Gründen nicht erfolgen.

Kommissionspräsident: Es wird schwierig, das einzugrenzen. Am Schluss sind wir irgendwo im Baurecht, wo es heisst, für wieviel Hallenfläche es wie viele Parkplätze braucht. Aber das ist wahrscheinlich in dem Bereich genau nicht zielführend.

Hans-Rudolf-Arta: Wenn Sie in Abs. 1 das Wort «massgeblich» einfach einmal weglassen, sehen Sie sofort, warum es dort steht. Der Satz ohne «massgeblich» ist nicht mehr wahnsinnig aussagekräftig. Vielleicht könnte man «massgeblich» durch «erheblich» oder «wesentlich» ersetzen. Ich glaube, man belässt einen unbestimmten Rechtsbegriff damit man sieht, dass ein überdurchschnittliches relevantes Empfinden vorhanden sein muss und es darf nicht nur ein wenig beeinträchtigen. Ich verweise auf das Votum von Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann auf Seite 21 in Beilage 3 «Um ein Uhr wollte ich dann doch zu Bett, ging mit meinem Hund noch einmal schnell vor die Tür. Ich denke, es waren so 3'000 Personen in der Halle, der Rest hatte keinen Platz, die dann gemeinsam «Sieg Heil!» schrien. Wenn man im friedlichen Unterwasser zu Bett gehen möchte, dann ist das schon beunruhigend». Ich würde meinen, das ist so etwa der Masstab der massgeblichen Beeinträchtigung des Sicherheitsempfindens. Vielleicht liegt es sogar noch ein wenig tiefer. Ich finde es sehr illustrativ, wie er es geschildert hat.

Kommissionspräsident: Wenn es eine Einschränkung der Grundrechte gibt, muss man gewisse Schwellen einbauen. Ich glaube, das drückt nichts anderes aus.

Dudli-Oberbüren: Ich habe eine hypothetische Frage: Wie ist es, wenn wir eine Veranstaltung haben, die mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung nicht vereinbar ist, aber das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung wird nicht massgeblich beeinträchtigt? Kann die Kantonspolizei diese Veranstaltung dann nicht verhindern, obwohl wir uns bewusst sind, dass es um eine rechtsstaatlich nicht der Grundordnung entsprechende Veranstaltung geht? Wollen wir das?

Hans-Rudolf-Arta: Ich befürchte, sie müssen das aufgrund der Grundrechte wollen. Benjamin Schindler hat das ausgeführt. Es ist zulässig, dass sie auf dem Marktplatz St.Gallen eine Demonstration veranstalten und gewisse Parolen verbreiten, die mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung nicht vereinbar sind. Sie werden es ein Stück weit zulassen müssen, damit Sie eben nicht in das verfallen, was auch Hartmann-Flawil völlig zu Recht gesagt hat und Benjamin Schindler auch erwähnt hat: Man darf nicht Gesinnungsjustiz betreiben und einen Anlass verbieten, weil diese Ansicht nicht passt.

Dudli-Oberbüren: Gesinnungsjustiz hat doch nichts mit der rechtsstaatlichen Grundordnung zu tun, oder?

Kommissionspräsident: Nach meinem Verständnis würde man das dann beurteilen. Wenn jemand z.B. die Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrages verlangt, muss man dazu eine Veranstaltung machen können. Das tangiert die verfassungsmässige und rechtsstaatliche Grundordnung nach unserem Verständnis. Aber man muss sagen können, dass man diesen Vertrag nicht will. Solange niemand Angst bekommt, wenn man das kundtut, ist es auch kein Problem. Dann hat jemand einfach eine andere Meinung. Ein anderes Beispiel wäre die Forderung zur Einführung einer Monarchie.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Es ist festgehalten, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ist massgeblich. Kann irgendjemand aus der Stadt St.Gallen in seinem Sicherheitsempfinden gestört fühlen, wenn im Rheintal eine Veranstaltung stattfindet? Oder müsste man das auf die direkt betroffene Bevölkerung einschränken? Es gibt Themen, die Personen generell Angst machen.

Hans-Rudolf-Arta: Die Frage ist, wie die Fernwirkung ist. Es ist die Meinung, dass es auf die Region und die örtliche Betroffenheit eingegrenzt ist. Das können unterschiedlich grosse Gebiete sein. Das Sicherheitsempfinden in der Stadt St.Gallen war am Abend, als der Anlass in Unterwasser war, wohl nicht beeinträchtigt.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Müsste nicht explizit erwähnt sein, dass nicht die gesamte Bevölkerung des Kantons St.Gallen gemeint ist.

Hans-Rudolf Arta: Durch den Begriff «und dadurch» muss es einen gewissen Bezug haben. Ein Unfall im Atomkraftwerk im Aargau löst eine Fernwirkung aus, weil dadurch auch bei uns ein entsprechendes Gefahrenpotenzial besteht. Das gehört zur Rechtsanwendung, das wird die Kantonspolizei beurteilen müssen.

Hartmann-Flawil: Das Sicherheitsempfinden hat auch noch andere Aspekte. Man kann nicht ausschliessen, dass von Nachbarorten oder sonst irgendwo Hinweise zu Veranstaltungen kommen können.

Bartl-Widnau: Ich würde es nicht im Gesetzestext spezifizieren oder noch genauer ausführen. Ich glaube, es würde helfen, wenn der Begriff zum Sicherheitsempfinden ausgeführt werden kann bzw. wie die Polizei vorgeht, die das beurteilt.

Kommissionspräsident: Das werden Regierungsrat Fässer und ich als Kommissionpräsident bei der Berichterstattung im Rat ausführen.

Regierungsrat Fässler: Es ist nicht die Meinung, wenn irgendjemand subjektiv und ein einziger das Gefühl hat, dass es nicht passt. Das reicht nicht aus, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung massgeblich zu beeinträchtigen. Man wird gewisse objektive Kriterien beiziehen müssen. Das muss objektivierbar und nachvollziehbar sein.

Böhi-Wil: Wenn wir den Artikel so bestätigen, dann liegt die ganze Last bei der Kantonspolizei. Sie sind zum Teil dafür ausgebildet, eine Last ist es trotzdem. Ich gehe davon aus, dass man die Kantonspolizei entsprechend vorbereitet; die Verbindungen, der Informationsaustausch mit anderen Stellen, usw. Die Kantonspolizei erhält in dem Sinne eine neue Aufgabe. Gibt es eine interne Massnahme, die das SJD treffen wird, dass die Kantonspolizei das ausführen kann?

Regierungsrat Fässler: Die Kantonspolizei hat nach dem Fall Unterwasser unverzüglich reagiert. Einerseits besteht das Befremden, dass der deutsche Nachrichtendienst nicht in der Lage war, verlässliche Informationen zu liefern. Das ist bedauerlich, aber wenn man diese Informationen nicht hat, kann man auch nicht reagieren. Damit ist man nun sensibler geworden. Wenn heute im Netz ein Konzert angekündigt wird im süddeutschen Raum, fühlt man sich betroffen und fragt die möglichen Veranstaltungsorte im Kanton aktiv ab und prüft, ob etwas vorgesehen ist. Andererseits sind die Gemeinden nun auch sensibilisiert. Sie wissen, dass etwas passieren kann. Die Gemeinden wurden auch schriftlich darauf hingewiesen, dass wenn sie ein ungutes Gefühl haben sie sich bei der Kantonspolizei melden sollen. Die Gemeinden haben eine Kontaktnummer. Die Polizei wird dann angezeigte, zusätzliche Abklärungen vornehmen, um herauszufinden, ob jemand irgendetwas geplant hat, was man eigentlich lieber nicht hätte. Es ist verständlich, dass im Fall Unterwasser der Gemeindepräsident bei der Veranstaltungen mit einer «Nachwuchsband» nicht an etwas Problematisches gedacht hat. Inzwischen ist viel passiert, die Kontakte und die

Verbindung zum Nachrichtendienst funktionieren schon. Aber die funktionieren natürlich nur, wenn die Nachrichtendienste auch Informationen weitergeben.

Kommissionspräsident: Ich weise drauf hin, dass der Adressat dieses Gesetzesartikels die Kantonspolizei ist. Das ist ein gesetzlicher Auftrag und den haben sie zu erfüllen. Ich habe keine Zweifel, dass sie das auch machen können.

Hans-Rudolf Arta: Das Verbot ist eine Verfügung, die mit Rekurs beim Sicherheits- und Justizdepartement angefochten werden kann. Anschliessend kann man mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht und mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht gelangen. Mit der vorgesehenen Formulierung haben wir einen klar definierten Rechtsmittelweg für die gerichtliche Prüfung dieses Verbotes.

Böhi-Wil: Ich hatte überhaupt keine Zweifel daran, dass das die Kantonspolizei nicht will oder nicht machen könnte. Meine Frage war, ob wir bereit sind, ihnen die entsprechenden Mittel zu geben.

Regierungsrat Fässler: Selbstverständlich.

Dudli-Oberbüren: Die Grundordnung ist ein Begriff im deutschen Recht und nicht aus dem schweizerischen. Insofern die Frage, ob da nicht das Wort der rechtsstaatlichen Grundsätze angemessener wäre?

Hans-Rudolf Arta: Diesen Begriff haben wir sehr genau evaluiert. Wir haben das im Vorfeld mit einem Staatsrechtler angeschaut. Der Begriff kommt vor allem im deutschen Bereich vor, weil es sehr viel Literatur zu diesem Bereich gibt. Deshalb wird dieser Begriff in der Forschung von diesem spezifischen Phänomen überall verwendet. Wir haben deshalb absichtlich diesen Begriff genommen, der klar definiert und nicht bereits stigmatisiert ist. Im schweizerischen Bereich gibt es diesen Begriff in der Gesetzgebung noch nicht. Auch diese Norm gibt es eben noch nicht. Wir haben etwas ganz neues kreiert, deshalb ist vielleicht auch die Akzeptanz am Anfang ein wenig anders. Es ist ein neues Phänomen, das man anders umschreiben muss. Der Begriff «verfassungswidrig» wäre ein Begriff im schweizerischen Recht gewesen, das umfasst das Thema jedoch zu eng.

Dudli-Oberbüren: Im Artikeltitel von Art. 5 BV heisst es beispielsweise «Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns.»

Hans-Rudolf Arta: Der Ausdruck «Grundordnung» war bereits im Entwurf der Regierung vorgesehen und wurde durch die Abteilung Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei vorgeprüft. Wir haben dies intensiv diskutiert; es geht eben nicht nur um die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns. Darunter fällt die Verhältnismässigkeit, das Legalitätsprinzip, die gesetzliche Grundlage der Einschränkung von Grundrechten. Das sind die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns. Hier geht es um etwas Übergeordnetes; um die verfassungsmässige Grundordnung, die wir als Grundwert in der schweizerischen Rechtsordnung haben. Man spricht auch von Rechtsordnung. Der Ausdruck ist nicht ganz fremd. Wenn Sie einen besseren Vorschlag haben, sind wir offen. «Grundsätze» und «Grundwerte» würden nicht passen. Vielleicht findet auch die Redaktionskommission noch eine bessere Formulierung. Der Begriff «Grundordnung» entspricht dem ganzen Überbau unseres verfassungsmässigen Staatsgebildes.

Matthias Renn: Vor der Abstimmung weise ich Sie darauf hin, dass der projizierte Antrag aus praktischen Gründen formell noch nicht dem entspricht, wie er dann auf dem gelben Blatt stehen

wird. Ich werde die korrekten Auszeichnungen dieses Antrages anschliessend an die Sitzung vornehmen. Dabei erfolgt keine Änderung des Inhaltes, es handelt sich nur um eine redaktionelle Bereinigung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der CVP-GLP-Delegation und der SP-GRÜ-Delegation mit 14:1 Stimmen zu.

4.2 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird verlangt.

Toldo-Sevelen: Ich beantrage Rückkommen auf Art. 43sexies Abs. 1. Er ist wie folgt zu formulieren:

«Das zuständige Departement bestellt eine Koordinationsgruppe Häusliche Gewalt und Stalking. Ihr gehört nebst dem Departement je eine Fachperson der:

- a) Staatsanwaltschaft;
- b) Kantonspolizei und Stadtpolizei St. Gallen;
- c) Psychiatrieverbunde sowie;
- d) Stiftung Opferhilfe an.»

Die «Stadtpolizei» ist nicht klar definiert, weil es auch eine Stadtpolizei in Gossau, in Wil oder in Rapperswil-Jona gibt, das sollten wir darum präzisieren.

Bonderer-Sargans: Vielleicht ist es gerade richtig, wenn man es offen lässt. Vielleicht hat es ja in der Stadtpolizei Wil jemanden, den man bräuchte. Dort ist die Forensik-Station, das steht in einem gewissen Bezug. Es kann auch sein, dass man jemand von Rapperswil-Jona braucht.

Hans-Rudolf-Arta: Ob es überhaupt ein Rückkommen braucht, müssen die Parlamentsdienste beurteilen. Ich meine, in der zweiten Lesung kann die Kommission sämtliche Artikel noch einmal aufgreifen und dem Rat vorlegen.

Es gibt in einzelnen Städten eine Stadtpolizei; faktisch sind das aber Abteilungen der Kantonspolizei. Nach Art. 13 und Art. 24 PG gibt es bestimmte gemeindepolizeiliche Aufgaben; die Ausübung der Sicherheitspolizei, Überwachung des ruhenden Verkehrs und zwei, drei weitere Teile. In der Stadt St.Gallen erfüllt die Stadtpolizei, als voll ausgebildetes Polizeikorps, die gemeindepolizeilichen Aufgaben nach Art. 24 PG. In den anderen Gemeinden, die eine Stadtpolizei auf vertraglicher Basis mit dem Kanton haben, führt die Kantonspolizei die entsprechende Gemeinde- oder Stadtpolizei. Die sind auf den Stationen z.B. in Wil oder in Rapperswil-Jona. Innerhalb dieser Station ist eine bestimmte Gruppe, eine Anzahl Leute, im «Leasing-Modell». Sie haben vielleicht schon gehört, dass die Gemeinden dem Kanton Beiträge bezahlen und der Kanton dadurch entsprechende Polizeikräfte als Gemeindepolizeien abdetachiert. Es gibt in diesem Sinne zwar eine Stadtpolizei Wil, aber das ist ein Teil der Kantonspolizei. Darum ist der Antrag überflüssig. Wenn wir von Stadtpolizei sprechen, gibt es nebst der Kantonspolizei nur die Stadtpolizei St.Gallen.

Toldo-Sevelen: Ganz kurz: Ich ziehe den Antrag zurück.

5 Abschluss der Sitzung

5.1 Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichtstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichtstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

5.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

Der Kommissionspräsident weist nochmals auf das Kommissionsgeheimnis hin, das auch nach der Publikation der Medienmitteilung Geltung hat.

5.3 Verschiedenes

Das Präsidium fragt an, ob die vorberatende Kommission mit folgendem zeitlichen Ablauf der Behandlung im Kantonsrat einverstanden ist:

- 1. Lesung Art. 50^{quater} am ersten Tag der Februarsession 2020.
- 2. Lesung PG am zweiten Tag der Februarsession 2020.
- Gesamtabstimmung am dritten Tag der Februarsession 2020.

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Regierungsrat Fässler: Es freut mich, dass wir doch noch eine Lösung gefunden haben. Diese Lösung ist sogar noch besser als die ursprüngliche der Regierung. Die Signale, die wir ausgesendet hätten, wenn wir auf das Verbot verzichtet hätten, möchte ich dem Kanton gerne ersparen.

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 16.00 Uhr.

Der Kommissionspräsident:



Michael Schöbi
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.19.07 «XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 2. Juli 2019); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*
2. Protokoll der vorberatenden Kommission vom 4. November 2019; *bereits zugestellt*
3. Vorabzug zum Protokoll des Kantonsrates St.Gallen, Novembersession 2019;
4. Erläuterungspapier des Sicherheits- und Justizdepartementes vom 9. Dezember 2019 zu Art. 50^{quater}

Beilagen gemäss Protokoll:

5. Präsentation Schindler vom 19. Dezember 2019; *an der Sitzung ausgeteilt*
6. Antrag Böhi-Wil; *in der Sitzungsapp verfügbar*
7. Übersicht zu den gesetzlichen Grundlagen vom 18. Dezember 2019; *in der Sitzungsapp verfügbar*
8. Antrag Toldo-Sevelen; *in der Sitzungsapp verfügbar*
9. Antragsformular vom 19. Dezember 2019;
10. Medienmitteilung vom 23. Dezember 2019.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Regierungsrat Fredy Fässler, Vorsteher Sicherheits- und Justizdepartement
- Hans-Rudolf Arta, Generalsekretär, Sicherheits- und Justizdepartement
- David Knecht, Leiter Rechtsdienst, Sicherheits- und Justizdepartement

Geht (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsident/innen (5)
- Leiter Parlamentsdienste